Deutscher Richterbund

Bund der Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Mitteilungen des Landesverbandes Hessen
Wahlbroschüre

Heft 01/2015

Inhalt

Vorwort	3
Bezirksrichterrat	5
Präsidialrat	6
Richterwahlausschuss	9
Bezirksstaatsanwaltsrat	11
Sozialgerichtsbarkeit	12
Die Metamorphose einer Methode. Von Pebb§y zu Per§y?	15

Herausgeber:
Deutscher Richterbund
– Landesverband Hessen
Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt am Main

Zitiervorschlag: HeMi

Email: hemi@richterbund-hessen.de

Satz, Druck und Weiterverarbeitung:
JVA Darmstadt

Redaktion:

Peter Köhler,
Oberstaatsanwalt a. D. (V. i. S. d. P.)

Dr. Ursula Goedel,
Leitende Oberstaatsanwältin a. D.

Dr. Charlotte Rau, LL.M.
Richterin am LG Frankfurt am Main

Dr. Daniel Saam
Richter am AG Frankfurt am Main

Vorwort zur Wahlbroschüre

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in dem halben Jahr, das seit der Wahl des neuen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung im November 2014 vergangen ist, hat sich bereits an mehreren Stellen gezeigt, wie wichtig eine starke Interessenvertretung ist, um Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten und ihren vielfältigen Belangen Gehör zu verschaffen. Dabei liegt es nicht nur in unserem eigenen Interesse, dass die Arbeitsbedingungen und –umstände, wie die Personal- und Sachausstattung oder die Besoldung, die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für die Erfüllung ihrer Aufgaben vorfinden, ihren Ämtern angemessen sind – es liegt im Interesse unserer gesamten, auf Recht und dessen Einhaltung basierenden Gesellschaft. Daher streiten wir nicht nur für uns, sondern für alle Bürgerinnen und Bürger. Nur eine personell und sachlich gut ausgestattete dritte Staatsgewalt vermag ihren Aufgaben gerecht zu werden und auch in Zukunft im Wettstreit um die Gewinnung der besten Köpfe mit Kanzleien oder Unternehmen mitzuhalten.

In Zeiten der sog. Schuldenbremse darf die Hessische Landesregierung dies nicht aus dem Auge verlieren. Es ist wichtiger denn je, die politisch Verantwortlichen in unserem Bundesland immer wieder eindringlich und nachdrücklich darauf aufmerksam zu machen, welche Wirkung ihre Entscheidungen für das Funktionieren der Rechtspflege haben. Dass eine ministerielle Idee und deren Wirkungen der konkreten Umsetzung eines vermeintlichen Einsparpotentials weit auseinanderklaffen können, hat uns die Umsetzung der sog. Reinigungsrichtlinie gezeigt. Derartige Strohfeuer sollten in Zukunft unterbleiben, um die ohnehin schon schwelende Unzufriedenheit innerhalb der dritten Staatsgewalt nicht weiter zu schüren.

Der Hessische Richterbund hat deswegen auch kritisch zu der ursprünglich beabsichtigten Änderung der Hessischen Beihilfeverordnung Stellung bezogen, wonach bestimmte Wahlleistungen aus der Beihilfe herausgenommen werden sollen, ohne auch nur die Kosten, die für die private Nachversicherung derselben Leistungen anfallen, ins Kalkül einzubeziehen. Nur der Gegenwind aus den Interessenvertretungen hat dazu geführt, dass von der ursprünglichen Regelung abgewichen werden soll.

Und nun hat das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung zur Richterbesoldung und der Einziehung bestimmter Untergrenzen einer amtsangemessenen Alimentation und deren Justiziabilität zwar dafür gesorgt, dass die R-Besoldung in den Ländern zukünftig nicht mehr allein Spielball der politischen Kräfte sein wird. Gleichwohl scheint das Urteil für die Kolleginnen und Kollegen in Hessen auf den ersten Blick – zumindest aktuell – keinen Mehrwert bereitzuhalten. Denn eine evidente Unteralimentation dürfte in Hessen noch nicht bestehen. Der Hessische Richterbund wird gleichwohl prüfen, ob die Kriterien für eine „evidente Unteralimentation“ in Hessen bereits heute vorliegen oder wann ihr Vorliegen – unter Berücksichtigung der geplanten „Nullrunde“ in 2015 und der linearen Besoldungssteigerung von 1% p.a. in den Folgejahren – zu erwarten ist. Es erscheint darüber hinaus von besonderer Wichtigkeit, in den kommenden Wochen und Monaten deutlich zu machen, dass das notwendigerweise holzschnittartige Urteil auch nur eine absolute Alimentationsuntergrenze für Hessen festklopfen kann, zumal die Lebensverhältnisse in Hessen im Vergleich zu anderen Bundesländern und auch innerhalb Hessens sehr unterschiedlich sein kön-

nen. Eine Orientierung der Politik an dem von Karlsruhe vorgegebenen untersten Mindestniveau wäre für die Rechtspflege fatal.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

in dieser Wahl-Ausgabe der Hessischen Mitteilungen des Richterbundes geht es zwar zuallererst um die Vorstellung unserer hoch motivierten Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zum Präsidialrat, Bezirksrichterrat, Bezirksstaatsanwaltsrat und Richterwahlausschuss für die ordentliche und die Sozialgerichtsbarkeit. Aufgrund der Aktualität der Thematik und der abzusehenden Bedeutung für uns beinhaltet dieses Heft aber zugleich einen kritischen Beitrag des Vorsitzenden des Bezirksrichterrates beim Oberlandesgericht, Ingolf Tiefmann, anlässlich der Neuerhebung zur Methode Pebb§y. Der Prozess der Umsetzung und Nutzbarmachung der Ergebnisse für Hessen wird uns ebenfalls in den kommenden Monaten intensiv beschäftigen.

Abschließend möchte ich Sie bitten, sich vor allen Dingen an den Gremienwahlen durch Abgabe Ihrer Stimme zu beteiligen. Machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch. Bei den Wahlen geht es auch darum zu zeigen, dass uns die Beteiligungsgremien der Richter und Staatsanwälte wichtig sind. Denn wenn wir die Mitwirkung in diesen Gremien selbst nicht ernst nehmen, dürfen wir uns nicht wundern, wenn die politisch Verantwortlichen es auch nicht tun.

Also: Gehen Sie wählen. Am besten natürlich die Kandidatinnen und Kandidaten des Hessischen Richterbundes.

Haben Sie vielen Dank.
Ihr Landesvorsitzender
Daniel Saam

Bezirksrichterrat

Der Bezirksrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit (§§ 30 ff. HRiG) besteht aus fünf gewählten ordentlichen und fünf stellvertretenden Mitgliedern.

Zu seinen Aufgaben (§ 37 Nr. 2 HRiG) gehören vor allem die allgemeinen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten, die sich über den örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Richterrats hinaus erstrecken, als sie die Richterinnen und Richter mehrerer Gerichte betreffen.

Der Bezirksrichterrat vertritt, wie der Präsidialrat, die kollektiven Interessen der Richterschaft und nicht etwa Individualinteressen. Seine Aufgaben sind durch die Änderung des HRiG

– insbesondere im Bereich der personellen Angelegenheiten des § 36 Abs. 2 HRiG – erweitert worden. So hat er zum Beispiel auch darüber zu wachen, dass die Gerichte bei der Abordnung und bei der Übertragung von Prüflings- und Arbeitsgemeinschaftsleitertätigkeiten möglichst gleichmäßig berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlage für das Tätigwerden des Bezirksrichterrates ist gemäß § 2 HRiG auch das Beamtenrecht und gemäß § 25 Abs. 2 HRiG das HPVG, wobei die „entsprechende“ Anwendung Quelle für Diskussionen mit dem Ministerium ist.

Der Bezirksrichterrat ist auch im Rahmen der weitergehenden Neustrukturierung der Justiz – u.a. im Rahmen der sogenannten NVS (Neue Verwaltungssteuerung) – verstärkt gefordert.

Eine Vielzahl neuer Vorstellungen der Exekutive und die Problematik der rechtlichen Einordnung derselben in das bestehende Rechtssystem erfordern gegenwärtig eine anhaltend hohe Anstrengung. Stichworte sind hier u.a.: SAP, NVS, Davin§y, Innenrevision, Pebb§y, Sparen, Budgetierung usw.

Unsere Kandidatinnen und Kandidaten für den Bezirksrichterrat:

1. Ingolf Tiefmann, 61

Vors. Richter am LG Frankfurt am Main, derzeit Vorsitzender einer kleinen Strafkammer.
Vorsitzender des Bezirksrichterrates seit 1999.
Früher: Mitglied verschiedener Strafkammern und verschiedener Zivilkammern, davor am Amtsgericht.
Arbeitsgemeinschaftsleiter.
Von 1992 bis 2008 Vorsitzender des Hessischen Richterbundes

2. Heidrun Mondl, 54

Seit 1992 Richterin am Amtsgericht Bad Hersfeld, aktuelle Dezernate: Familien- und Betreuungsrecht,
Richterrätin bei dem Amtsgericht Bad Hersfeld und Frauenbeauftragte für den richterlichen Dienst im Landgerichtsbezirk Fulda

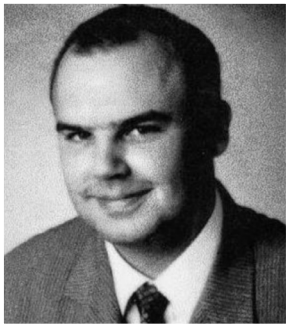

3. Dr. Marco Herzog, 42

Richter am Amtsgericht, Zivilsachen, Betreuungssachen,
seit 2002 Amtsgericht Frankenberg,
zuvor Landgericht Kassel, Amtsgericht Korbach,
seit 2004 Vorstand der Bezirksgruppe Marburg des DRB

4. Volker Mütze, 57

Vorsitzender Richter am Landgericht Kassel (Schwurgericht und Jugendstrafkammer),seit 1987 im Justizdienst, mehrjährige Tätigkeiten als richterlicher Verwaltungsreferent, im Präsidium und im Richterrat des Landgerichts Kassel, behördlicher Datenschutzbeauftragter, Leiter von Referendar Arbeitsgemeinschaften, Prüfer der staatlichen Pflichtfachprüfung

5. Dr. Marcus Wilhelm, 41

Richter am Landgericht,
Mitglied verschiedener
Straf- und Zivilkammern
des Landgerichts Marburg,
vorher Wissenschaftlicher
Mitarbeiter an der Philipps-
Universität Marburg

6. Thomas Kirst, 54

Seit 2005 Richter am
Amtsgericht Wiesbaden für
Wohnungseigentumssachen
und allgemeine Zivilsachen.
Seit 1999 im Richterdienst
am Amtsgericht Hochheim
und am Landgericht
Wiesbaden.
Davor 8 Jahre als
selbständiger Rechtsanwalt
im Landgerichtsbezirk
Frankfurt/M tätig.
Vorsitzender der Bezirks-
gruppe Wiesbaden des
Deutschen Richterbundes

7. Klaus-Jürgren Grün, 55

Vorsitzender Richter am Ober-
landesgericht
Frankfurt am Main,
seit 1988 im Richterdienst und
Mitglied des Deutschen Richter-
bundes,
seit 1991 überwiegend in Famili-
ensachen tätig,
zunächst am Amtsgericht
Gießen und seit 2005 am Ober-
landesgericht
Frankfurt am Main.

8. Hans G. Schubert, 55

Nach dem Abitur zunächst
Studium der Sozialarbeit,
danach Studium d. Rechts-
wissenschaft in Frankfurt,
1991 – 1998 Sozius einer
Rechtsanwaltschaftskanzlei
in Frankfurt und Berlin,
ab Juli 1998 Richter am
Landgericht Darmstadt,
seit Juli 2007 Vorsitzender
Richter am Landgericht,
derzeit Zivil- und Beschwerde-
kammer,
Mitglied des Präsidiums,
stell. Vorsitzender der
Bezirksgruppe Darmstadt

9. Claudia Holuscheck, 45

Richterin am OLG
Frankfurt am Main, derzeit in
einem Zivil- und Strafsenat tätig.
Seit 1996 Richterin,
2002-2008 Mitglied des Gesamt-
vorstands des Richterbuns.

Präsidialrat

Der Präsidialrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird bei dem Oberlandesgericht Frankfurt/M. gebildet. Er besteht aus sechs von der Richterschaft des Gerichtszweigs gewählten Mitgliedern und dem Präsidenten des Oberlandesgerichts als geborenem Vorsitzenden (§ 41 I HRiG). Als beratendes Mitglied nimmt der Hauptvertrauensmann der schwerbehinderten Richter/-innen an den Sitzungen teil.

Hauptaufgabe des Präsidialrats ist die Beteiligung an der Ernennung eines Bewerbers/einer Bewerberin für ein Richteramt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamts (§ 46 I HRiG). Das Verfahren läuft in der Weise ab, dass dem Präsidialrat die Bewerbungsunterlagen (Personalakten) aller Bewerber/-innen und die Besetzungsvorschläge der zuständigen Gerichtspräsidenten zugeleitet werden. Ferner teilt der Minister dem Präsidialrat mit, welchen Bewerber bzw. welche Bewerberin er zu ernennen beabsichtigt.

In den Sitzungen des Präsidialrats wird sodann auf der Grundlage eines Vortrags der Personalakten der jeweiligen Bewerber/-innen über den Besetzungsvorschlag des Ministers beraten. Steht dieser im Einklang mit den Grundsätzen der Bestenauslese, stimmt der Präsidialrat dem Vorschlag des Ministers zu. Anderenfalls kann der Präsidialrat sich zunächst den Vorschlag durch einen Vertreter des Ministers mündlich erläutern lassen (§ 47 I HRiG) oder aber der beabsichtigten Ernennung nicht zustimmen, einen eigenen Vorschlag machen und sofort ein Einigungsgespräch nach § 47 V HRiG verlangen.

Verläuft das Einigungsgespräch – welches zumeist mit dem Staatssekretär geführt wird – ohne Erfolg, hindert dies den Minister allerdings nicht daran, den von ihm ausgewählten Bewerber bzw. die ausgewählte Bewerberin entgegen dem Votum des Präsidialrates zu ernennen. Die Möglichkeit, eine Einigungsstelle anzurufen, deren Funktion z.B. der Richterwahlausschuss übernehmen könnte, ist derzeit nicht gegeben.

Um die Stellung der Richterschaft gegenüber der Exekutive zu stärken, besteht insoweit Bedarf an einer Reform, die seitens des Hessischen Richterbundes seit Jahren eingefordert wird. Ungeachtet dessen kommt dem Votum des Präsidialrates als gewähltem, fachkundigem Gremium der Richterschaft in der Praxis erhebliches Gewicht zu. Die auf der Liste des Richterbundes vorgeschlagenen Personen, die teilweise bereits über langjährige Erfahrungen in der Präsidialratstätigkeit verfügen, bieten die Gewähr dafür, sich engagiert für ausgewogene – allein dem Prinzip der Bestenauslese verpflichtete – Personalentscheidungen einzusetzen.

Hierfür bitten wir Sie um Ihre Unterstützung und Ihr Vertrauen.

Unsere Kandidatinnen und Kandidaten für den Präsidialrat:

1. Sylvia Schmitt-Michalowitz, 58

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt/M. (Zivilsenat),
zuvor Landgericht Frankfurt/M. (Zivil-/ Berufungskammer).
Von 1992 bis 2002 stellv. Vorsitzende des Hess. Richterbundes;
Mitglied des Gesamtvorstandes des Richterbundes.
Seit 1995 Mitglied des Präsidialrates.
Mitglied des Präsidiums des Oberlandesgerichts Frankfurt/M.

2. Lothar Schwarz, 59

Direktor des Amtsgerichts Lampertheim,
zuvor an verschiedenen Amtsgerichten als Richter vor allem in Jugendstraf-, Zivil- und WEG-Sachen tätig,
langjähriger Richterrat,
Mitglied des Vorstandes der Bezirksgruppe Darmstadt des Deutschen Richterbundes,
2007-2011 stv. Mitglied des Präsidialrates, seit 2011 gewähltes Mitglied

3. Dr. Martin Kolter, 56

seit 1991 im Richterdienst,
von 1993 bis 2001 Richter am AG bei verschiedenen Amtsgerichten;
bis 2003 Richter am Landgericht;
2003 – 2004 Abordnung an OLG Frankfurt
– Rückkehr zum LG;
seit 2007 Vorsitzender Richter am Landgericht;
Mitglied des Richterbundes seit 1993, Arbeitsgemeinschaftsleiter;
Mitglied des Präsidiums des Landgerichts Kassel

4. Marie-Luise Bogner, 57

Seit 2005 Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (Zivilsenat),
zuvor Landgericht Limburg a. d. Lahn, 1991, 1992, 1999 bis Ende 2002 Mitglied/Vorsitzende des Richterrates, 1995 – 1997 und 2004 – 2005 stellvertretende Frauenbeauftragte bzw. Frauenbeauftragte des Landgerichts Limburg/L.,
seit 1995 stellvertretendes Mitglied des Präsidialrates

Unsere Kandidatinnen und Kandidaten für den Präsidialrat:

5. Claudia Götz-Tallner, 52

Vorsitzende Richterin am Landgericht Frankfurt am Main, Berufungskammer (v. a. Mietsachen), zuvor Kammer für Handelssachen, Zivil- und Strafkammer,
1998 bis 2010 Frauenbeauftragte bei dem Landgericht Frankfurt,
Mitglied des Präsidiums

6. Mathias Gäfgen, 45

Direktor des Amtsgerichts Idstein, zuvor 1998 – 2000 Amtsgericht Melsungen,
2000 – 2014 Landgericht Wiesbaden, zuletzt in einer großen Strafkammer tätig gewesen,
2007 – 2008 Abordnung an das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (Zivilsenat), beim AG Idstein Jugend- und Strafrichter, Ermittlungsrichter sowie Bearbeitung der OWi-Verfahren,
Arbeitsgemeinschaftsleiter,
Schriftführer der Bezirksgruppe Wiesbaden des Deutschen Richterbundes

7. Stefan Göhre, 53

Seit 2004 Richter am OLG Frankfurt am Main (6. Zivilsenat), zuvor LG Limburg und Bundesministerium der Justiz
Seit 2007 Vorsitzender des Richterrats des Oberlandesgerichts Frankfurt.

8. Axel Rockemer, 48

Weiterer aufsichtführender Richter am Amtsgericht Frankfurt/Main, Jugendrichter;
zuvor auch Landgericht Fulda, Zivilsachen.
Von 2000 – 2008 Kassenwart des Landesverbandes des Hessischen Richterbundes

9. Dr. Michael Senger, 39

Richter in der hessischen Justiz seit 2003,
seit 2004 bei dem Landgericht Kassel,
Oktober 2013 bis Juli 2014 Abordnung an das OLG Frankfurt a. M.,
Rückkehr zum Landgericht, derzeit Berufungszivil-, Urheber- und Beschwerdekammer,
Arbeitsgemeinschaftsleiter,
Mitglied des Präsidiums des Landgerichts Kassel

10. Sabine Bethe, 51

Seit 2014 Vors. Richterin am OLG Frankfurt am Main und Mitglied des Hess. Anwaltsgerichtshof
1992 - 2003 Landgericht Kassel
Zeitweise Mitglied des Richterrats.
Seit 2003 Richterin am OLG Frankfurt am Main, Zivilsenate in Kassel.
Seit 1993 Mitglied des Richterbundes, LV Hessen, BG Kassel.
Langjähriges Vorstandsmitglied der BG

11. Moritz Rögler, 45

Seit 2014 Vorsitzender Richter in einer Wirtschaftskammer am Landgericht Frankfurt am Main und seit 2012 Leiter der Führungsaufsichtstelle. Von 2011-2012 abgeordnet an das Oberlandesgericht.
Richter in der hessischen Justiz seit 2000,
seit 2001 Beisitzer einer allgemeinen Strafkammer, zugleich mit 30 % Beisitzer in einer Zivilkammer.
2007 bis 2010 Mitglied des Präsidiums

12. Ulrich Jahn, 48

Richter am Amtsgericht Fulda.
Vertreter des Direktors seit 2011, davor tätig beim Landgericht Fulda, Bundesministerium der Justiz, Amtsgericht Hünfeld, Staatsanwalschaft Kassel und Staatsanwaltschaft Würzburg.
Vorsitzender der Bezirksgruppe Fulda seit 2010

Richterwahlausschuss

Der Richterwahlausschuss (Art. 127 der Hessischen Verfassung, §§ 8 ff. HessRiG) entscheidet gemeinsam mit dem Justizminister über die vorläufige Anstellung der Richter auf Probe und über die Berufung der Richter auf Lebenszeit.

Er besteht seit 1991 aus 7 vom Landtag berufenen Mitgliedern, 5 von den Richterinnen und Richtern gewählten richterlichen Mitgliedern (je 1 Mitglied aus jedem Gericht) und im jährlichen Wechsel dem Präsidenten einer der beiden Hessischen Rechtsanwaltskammern.

Der Richterwahlausschuss trägt entscheidend dazu bei, dass bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für das Richteramt nicht nur auf deren fachliche Qualifikation, sondern auch auf ihre persönliche Eignung für das Richteramt geachtet wird.

Dabei hat sich die Beteiligung von Richterinnen und Richtern im Richterwahlausschuss besonders bewährt.

Unsere Kandidatinnen und Kandidaten für den Richterwahlausschuss:

1. Constanze Veit, 36

Richterin am Amtsgericht Frankfurt am Main
Seit 2009 im Justizdienst
Seit 2010 Mitglied des Richterbundes
Seit Oktober 2013 Strafrichterin, vorige Verwendungen Zivildezernat beim Amtsgericht Königstein, Jugendstrafkammer Landgericht Frankfurt, Staatsanwaltschaft Gießen und Abordnung ins Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa. Seit November 2014 stellvertretende Vorsitzende des Hessischen Richterbundes.

2. Wolfram Sauer, 56

Seit 1988 Richter,
seit 2004 Vorsitzender Richter am Landgericht;
derzeit Vorsitzender einer Zivilkammer beim Landgericht Frankfurt;
im Richterbund seit 1991;
Mitglied im Vorstand der Bezirksgruppe Frankfurt

3. Andreas Weiß, 48

Vizepräsident des Landgerichts Hanau (seit 2014),
zunächst Kammer für Handelssachen, seit 2015 Wirtschaftsstrafkammer;
seit 1996 Richter, bis 2013 am Amtsgericht Frankfurt am Main mit Dezernaten überwiegend in Strafsachen (u. a. Betäubungsmittel- und Steuerstrafsachen) und Abschiebungshaftsachen;
2005 bis 2006 Abordnung an das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (3. Strafsenat);
2007 bis 2013 weiterer aufsichtführender Richter
(u. a. Nachlass- und Insolvenzabteilung);
2009 bis 2013 Präsidialrichter des Amtsgerichts Frankfurt am Main;
2003 bis 2005 und 2007 Mitglied des Richterrats bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main;
2002 bis 2013 Mitglied des Bezirksvorstands des Deutschen Richterbundes, Bezirk Frankfurt am Main;
seit 2011 (weiteres) stellvertretendes Mitglied des Richterwahlausschusses

Bezirksstaatsanwaltsrat

Die Direktwahl des Bezirksstaatsanwaltsrates wird erneut als Listenwahl stattfinden.

Der aus 5 Mitgliedern (bei 5 Stellvertretern) bestehende Bezirksstaatsanwaltsrat hat als Stufenvertretung der Staatsanwälte über die Aufgaben eines Personalrates hinaus unter anderem auch die Aufgaben, die im richterlichen Bereich dem Präsidialrat zugewiesen sind (§ 78a Abs. 2 Satz 2 HRiG). Damit ist er das bedeutendste Personalvertretungsorgan der Staatsanwälte. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

Und hier gute Gründe, warum Sie auch diesmal die Vertreter des Deutschen Richterbundes wählen sollten:

• Weil der Richterbund der einflussreichste Verband auch der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist und auch in kleineren Behörden durch Mitglieder repräsentiert ist,

• weil er gegenüber dem Justizministerium weiterhin Gewicht bekommen und Gehör finden muss,

• weil weiteren Personaleinsparungen und Gehaltskürzungen im höheren Dienst und beim Folgepersonal in Zeiten der „Schuldenbremse“ und der bevorstehenden Dienstrechtsreform entschieden entgegen getreten werden muss,

• weil auch dem Bezirksstaatsanwaltsrat frischer Wind und neue Gesichter gut tun,

• weil wir meinen, dass der Bezirksstaatsanwaltsrat mehr darauf achten sollte, dass in einem durchschaubaren Auswahlverfahren bei Beförderungen das Prinzip der Bestenauslese beachtet wird,

• weil wir meinen, dass der Bezirksstaatsanwaltsrat als **Mitbestimmungsorgan** seine Arbeit transparenter machen und sich in allen Staatsanwaltschaften gelegentlich auch vor Ort zeigen und Probleme unter Beteiligung zumindest des örtlichen Staatsanwaltsrates dort erörtern sollte,

• weil wir dafür eintreten werden, dass der **Bezirksstaatsanwaltsrat** sich engagiert seinen Aufgaben widmet und seine Rechte auch kritisch wahrnimmt.

Unsere Kandidatinnen und Kandidaten für den Bezirksstaatsanwaltsrat:

1. Alexandra Löw, 41

Von 06/2002 bis 12/2005 Staatsanwältin bei der
Staatsanwaltschaft Bielefeld,
von 12/2005 bis 04/2011 Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Siegen,
von 05/2011 bis 03/2015 Staatsanwältin bei der
Staatsanwaltschaft Gießen,
u.a. als Dezernentin für Kapital-, Brand-, Sexual-, Betäubungsmittel- und politische Strafsachen;
seit dem 09.03.2015 Oberstaatsanwältin bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main
zuständig für Revisionen und Rechtsbeschwerden;
Mitglied des Gesamtvorstandes im DRB Landesverband Hessen

2. Alexander P. Klein, 33

Bis 2006 Studium der Rechtswissenschaften
in Frankfurt/Main und Ablegung des ersten Staatsexamens, ab 2007 Tätigkeit in der Kanzlei Freshfields BruckhausDeringer mit Schwerpunkt im Bereich
M&A und Real Estate, ab 2008 Tätigkeit in der Kanzlei ArneckeSiebold mit Schwerpunkt im Bereich Transportrecht, bis 2009 Referendariat in Frankfurt/Main und Ablegung des zweiten Staatsexamens, seit 2009 Tätigkeit als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main, zunächst in einer allgemeinen Buchstabenabteilung, seit 2013 im Sonderdezernat für Heroingroßverfahren

3. Dr. Catrin Finger, 39

Von 03/2008 bis 06/2008 Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Marburg, seit 07/2008 Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Gießen,
u.a. als Dezernentin für Straftaten gegen die
sexuelle Selbstbestimmung, Betäubungsmittel- und Wirtschaftsstrafsachen sowie Rechtshilfesachen

4. Dr. Anja Wagner, 44

Oberstaatsanwältin
von 2001 bis 2013 bei der Staatsanwaltschaft Hanau,
dort hauptsächlich Bearbeitung der Dezernate Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie Wirtschaftsstrafsachen und Korruptionsverfahren, seit 2013 in der Abteilung 4 der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, unter anderem zuständig für Fiskussachen, Verwaltungsstreitverfahren, anwaltsgerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte, berufsgerichtliche Verfahren gegen Steuerberater, Zs-Sachen gegen Rechtsanwälte und Steuerberater

5. Birgit Lüter, 34

Seit September 2009 bei der Justiz, zunächst im Haupthaus der Staatsanwaltschaft
Darmstadt in der Allgemeinen Abteilung, seit Februar 2010 in der Zweigstelle in Offenbach in der Jugendabteilung (Dezernat: allgemeine Erwachsenen-Buchstaben, Jugendschutz, Sexualdelikte und Gewalt in der Familie, begangen durch Jugendliche und Heranwachsende),
seit September 2011 zusätzlich Tötungsdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen und begangen durch Jugendliche
und Heranwachsende,
seit 2014 Vertreter im Gesamtstaatsanwaltsrat der Behörde

Unsere Kandidatinnen und Kandidaten der Sozialgerichtsbarkeit

Bezirksrichterrat

1. Sylvia Schmidt, 39

Richterin am Sozialgericht Gießen, seit 2003 im Justizdienst, Mitglied des Präsidiums des SG Gießen, Richterrätin und Ansprechpartnerin für die richterlichen Anwendungen (ARA), Abordnung an das HLSG 2012/2013

2. Jan Krauß, 43

Richter am Sozialgericht Darmstadt, seit 2001 im Justizdienst, zunächst bis 2003 am Verwaltungsgericht Bayreuth und bis 2005 am Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, ab 2005 am Sozialgericht Speyer, seit 2010 Sozialgericht Darmstadt,
2011-2012 Abordnung an das HLSG
2. Vorsitzender der Fachgruppe Sozialgerichtsbarkeit im DRB Hessen

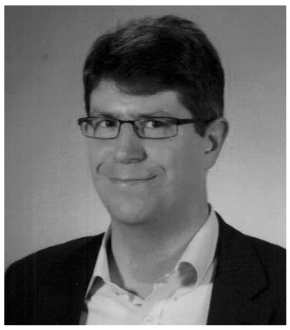

3. Dr. Alexander Diehm, 38

Richter am Sozialgericht Wiesbaden, seit 09/2012 im Justizdienst, zunächst am Sozialgericht Darmstadt (09/2012 bis 06/2014); zuvor Rechtsanwalt für privates Krankenversicherungsrecht in der BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB (02/2010 und 08/2012); und davor Promotion und wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Goethe Universität Frankfurt

4. Regina Demus, 40

Richterin am Sozialgericht Darmstadt
zunächst an den Sozialgerichten Detmold und Aachen, dann am SG Frankfurt am Main.

5. Katharina Grösslein-Weiß, 35

Richterin am Sozialgericht Wiesbaden, seit 2010 im Justizdienst mit Stationen am SG Darmstadt und SG Marburg sowie Abordnungen an das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst und die Hessische Staatskanzlei

6. Dr. Martin Hofmann, 36

Richter kraft Auftrags seit Februar 2014, derzeit am SG Marburg im Bereich KA und R tätig; zuvor 2011-2014 Leiter einer Stabsstelle beim Regierungspräsidium Gießen (Regierungsoberrat), 2010-2011 Traineeprogramm für Volljuristen beim Hessischen Innenministerium mit Abordnungen zu verschiedenen Polizeipräsidien.

Unsere Kandidatinnen und Kandidaten der Sozialgerichtsbarkeit

Richterwahlausschuss

1. Bernd Grüner, SG Gießen, 58

Direktor des Sozialgerichts Gießen, seit1990 im Justizdienst, 1995 Abordnung zum HLSG, 2000 Abordnung zum HMdJ, ab 2001 Richter am HLSG, seit 2003 Direktor des Sozialgerichts

2. Dr. Henning Müller, HLSG, 39

Richter am Hessischen Landessozialgericht, seit 2010 IT-Referent, zunächst an den Sozialgerichten Speyer und Mainz, dann am Sozialgericht Darmstadt. Lehrbeauftragter an der Universität Marburg und der FH Ludwigshafen, Schriftführer und Kassenwart der Fachgruppe Sozialgerichtsbarkeit im DRB Hessen

3. Manuela Gillner, SG Wiesbaden, 43

Richterin am Sozialgericht Wiesbaden, zunächst seit 2003 beim AG Darmstadt und LG Frankfurt am Main, dann seit 2005 in der Sozialgerichtsbarkeit zunächst am SG Gießen und am SG Frankfurt am Main. seit 2011 Pressesprecherin 2012 Abordnung an das HLSG Seit 2012 stellvertretende besondere Frauenbeauftragte für den richterlichen Dienst in der Sozialgerichtsbarkeit

Unsere Kandidatinnen und Kandidaten der Sozialgerichtsbarkeit

Präsidialrat

1. Dr. Gunnar Formann, 38

Richter am Sozialgericht in Gießen, seit 2005 im Justizdienst, zunächst AG Hainichen, SG Chemnitz, seit 2009 SG Gießen, 2013 Abordnung an das Hessische LSG, stellvertretener Richterrat, Vorsitzender der Fachgruppe Sozialgerichtsbarkeit im DRB Hessen

2. Stephan Collignon, 60

Richter am Sozialgericht Darmstadt als ständiger Vertreter des Direktors,
kurzzeitige Beschäftigung als Assessor einer Berufsgenossenschaft,
seit 1982 im Justizdienst,
Abordnung an das Hessische Ministerium der Justiz,
zwei Amtszeiten als Mitglied des Bezirksrichterrats,
seit 2011 Mitglied des Präsidialrats.

3. Susanne Jaritz, 40

Richterin am Landessozialgericht in Darmstadt,
seit April 2003 im hessischen Justizdienst
(zunächst am SG Kassel; seit 15. Februar 2015 am Landesozialgericht in Darmstadt),
Abordnungen an das Bundessozialgericht (Januar 2010 bis Juni 2012) und das Landessozialgericht in Darmstadt (Juli 2012 bis Dezember 2013),
seit 2013 Prüferin im 1. Juristischen Staatsexamen.

4. Dr. Hans Heuser, 58

Direktor des Sozialgerichts Marburg, seit 1991 im Justizdienst, zuvor 4 Jahre bei dem Regierungspräsidium Gießen, 1991 – 1994 Sozialgericht Frankfurt/Main, ab 1994 SG Marburg, seit 2002 Direktor des SG,
2002-2003 Mitglied des Bezirksrichterrats
seit 2013 Mitglied des Präsidialrats

5. Helmut Ewald, 60

Vorsitzender Richter am LSG, seit 1987 in der hessischen Sozialgerichtsbarkeit,
zeitweise Richterrat am SG und Fortbildungsbeauftragter im Bezirksrichterrat

Die Metamorphose einer Methode. Von Pebb§y zu Per§y?

Mit diesem ersten Artikel einer geplanten Beitragsserie soll die Diskussion neu angeregt bzw. weitergeführt werden, die sich aus der unendlichen und bisher nicht befriedigend gelösten Personalbedarfsberechnung auf Landesebene, Gerichtsebene und Dezernatsebene ergibt. Fragen über Fragen: Was ist der wirkliche Personalbedarf? Wie kann eine ungerechte Überlast gerecht verteilt werden? Wieso wurde der erste Gutachtenentwurf (2014) nicht abgenommen?

1. Erkenntnis der wirklichen Belastung durch Stichproben mit oder ohne Unterschiedsmerkmale, z.B. Aufwandstreibern?

Ein Ziel von Pebb§y ist es (war es?), den Personalbedarf an Richterinnen bzw. Richtern zu ermitteln. Man geht – noch – nicht den Weg, die Gesamtzahl der Akten, die im Jahr in der Bundesrepublik erledigt werden, durch die Anzahl der Richterinnen bzw. Richter, multipliziert mit einer „40-Stunden-Woche" seiend, zu teilen. 40 Stunden, „denn Richterinnen bzw. Richter machen keine Überstunden". Die Pebb§y-Methode der Jahrtausendwende war anspruchsvoller und differenzierter, das muß aber nicht sein, wie die neue Erhebungsmethode – Per§y-Methode - belegt.

Erster Akt: Die alten Pensen auf Landesebene, die auf jahrzehntelanger Erfahrung basierten und die immer wieder zwischen der Personalvertretung und der Justizverwaltung bzw. dem Justizministerium aktualisierend erarbeitet bzw. ausgehandelt wurden, wurden abgeschafft.

Begründung: Die Überlast, die der Richterschaft aufgebürdet worden war, erschien dem Justizministerium untragbar hoch. Die Überlast wurde auch nicht mit besetzten Richterstellen zu 100 % bedient. Wie läßt sich eine Überlast reduzieren? Arbeit reduzieren! Richterzahl anpassen! Überlast rechnerisch reduzieren!

Vorhang auf zum zweiten Akt: Die Pensen wurden ersetzt durch ein sogenanntes „Personabedarfsbemessungssystem", als Akronym: Pebb§y, auf minutengenauer empirisch-analytischer Ermittlungsebene, welches zu einer bundesweiten – nicht ländergenauen! – durchschnittlichen Bearbeitungszeit bzw. Zeiten führte. So der Anspruch.

Die Realisierung jener Methode führte in Teilbereichen zu validen Bundeszahlen, in Teilbereichen zu invaliden Bundeszahlen. Sie wurden nicht immer in transparenter Weise erpflegt und gepflegt. Es kam zu verschiedenen Akzeptanzproblemen. Jedenfalls war die Methode weithin akzeptiert, obwohl sie auch als solche nicht ohne nachvollziehbare Kritik bedacht seiend. Sie war in kleinen Teilen verbesserungswürdig und verbesserungsfähig. Sie ermöglichte eine differenzierte Ermittlung – in Zeiten von elektronischen Rechenprogrammen, sollte man meinen, kein Problem – nicht nur der bundesweiten Durchschnittszeit für ein Pebb§y-Geschäft, sondern, je nach den unterschiedlichen Aufwandstreibern(*als solche z.B.: mindestens 5 Verfahrensbeteiligte, mindestens 3 im Ausland zu ladende Zeugen, mindestens 5 geladene Zeugen im Inland, Dolmetschereinsatz, mindestens 10 HV-Tage, bestimmende Anträge, mehr als 5 HV-Tage, mehr als 10 HV-Tage, Telefonüberwachung / Einsatz technischer Mittel/ Verdeckte Ermittler, Hauptakte mit mehr als 600 Blatt bei Eingang der Akten am LG, sicherheitsgefährdete Verfahrensbeteiligte, Rechtsmittel / Rechtsbehelfe, Zurückverweisungsbeschlüsse, Zwischenverfügungen (schriftlich, mündlich),abgekürztes Urteil, mindestens 5 vom Gericht geladene Zeugen, mindestens 3 Taten, Haftsache, Einzelrichter oder Kammer, Gutachten oder nicht, mindestens drei Verfahrensbeteiligte, Prozesskostenhilfe, mehrere vom Gericht geladene Zeugen, Punktesachen, nichtdeutschsprachige Beteiligte, mehrere Ablehnungsanträge, Stufenverfahren und Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz*)(Quelle 1: Vgl. Pebb§y I, Justizministerium Baden Württemberg (Hrsg.), Köln 2002, Gutachterin: Arthur Andersen Business Consulting GmbH, Seiten 419 – 431), zu brauchbaren Ansätzen für die Runterrechnungskaskade von den ermittelten Bundeszahlen, über die noch zu ermittelnden Landeszahlen (in Hessen wurde dies als Hessifizierung getauft, aber vorher waren sie – die Zahlen - noch zu beschneiden bzw. anzupassen gewesen) und Gerichtszahlen (Präsidien nahmen vermehrt Anleihe, natürlich in richterlicher Unabhängigkeit, an den vorgegebenen Pebb§y-Zahlen. Ein Systembruch?) zu den einzelnen Spruchkörpern, auch wenn diese singulär waren. Als Problem war der Umrechnungskurs erkannt, umstritten und umkämpft.

Um das Delta, den Umrechnungskurs, die Bandbreite der Basiszahl für ein und dasselbe Pebb§y-Geschäft exemplarisch deutlich zu machen: Richter am Landgericht: Bei dem Pebb§y-Geschäft „Sonstige allgemeine Zivilsachen sowie selbständige Beweisverfahren“ mit Gutachten beträgt die durchschnittliche Bearbeitungszeit 1.214 Minuten, ohne Gutachten beträgt die durchschnittliche Bearbeitungszeit 444 Minuten. Die „Abweichung von Verfahren ohne das Aufwandskriterium“ betrug: „174 %“(Quelle 1.: Vgl. Pebb§y I, Justizministerium Baden Württemberg (Hrsg.), Köln 2002, Gutachterin: Arthur Andersen Business Consulting GmbH, S. 803). Das bedeutet für die Pensen insoweit: Richterliche Jahresarbeitsminuten von 101.427 in 2013 (Quelle: Vgl. 2. Hessisches Ministerium der Justiz, Übersicht Jahresarbeitszeiten der Gerichtsbarkeiten, Stand 7.4.2014) ein Pensum von 84 Akten mit Gutachten und ein Pensum von 228 Akten ohne Gutachten, denn der Personalbedarf ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl der Akten mit der Basiszahl (durchschnittliche Bearbeitungszeit) dividiert durch die Jahresarbeitszeit (Quelle 3: Vgl. Arbeitsgruppe PEBB§Y Ordentliche Gerichtsbarkeit richterlicher Dienst Abschlussbericht Stand: April 2007, S. 10). Die Wirklichkeit liegt in einer Mischung von den Pebb§y-Geschäften„Sonstige allgemeine Zivilsachen sowie selbständige Beweisverfahren“ mit Gutachten und den Pebb§y-Geschäften„Sonstige allgemeine Zivilsachen sowie selbständige Beweisverfahren“ ohne Gutachten.

Aber, wie im ersten Akt, auch jetzt gab es keine 100 % Personalausstattung, zumindest: Der Fehlbedarf an richterlicher Arbeitskraft war wohl deutlich geringer als im ersten Akt. Also die Belastungslage war entspannter – die statistische, nicht die gelebte. Bei entsprechender Berücksichtigung der Aufwandstreiber wäre eine relativ realitätsnahe Personalbedarfsermittlung möglich gewesen, denn bei dem jeweiligen Pebb§y-Geschäft war eine prozentuale Verteilung für die festgestellten Aufwandstreiber ausgewiesen. Dieser Schritt, auf den sich viele Hoffnungen richteten, wurde aber nicht weitergegangen. Hauptargument von Vertretern dieser neuen Pensen für die Beibehaltung dieser Anwendung des Gutachtens war: So können wir den Haushaltsgesetzgeber überzeugen, daß wir einen nachgewiesenen Personalmehrbedarf haben. Dies war vor dem gewaltigen Personalabbau, auch im richterlichen Bereich, – KiP und KuK. Trotz oder wegen … ? Das englische Justizministerium: „honi soit qui mal y pense“!

Ehemaliger Justizminister: Egal was bei Pebb§y bzw. bei der Hessifizierung von Pebb§y herauskommt, Richter können bis 130 % arbeiten.

Wenn schon, denn schon: Dritter Akt. Pebb§y-ligth, Leid-Pebb§y, Leit-Pebb§y, oder, besser, weil zutreffender: Per§y. Die Erhebung 2014 verzichtet auch auf diese Differenzierung nach Aufwandstreibern. Damit wird die zeitverbrauchende richterliche Arbeitslandschaft erheblich intransparenter. Dadurch wird auch „die“ Durchschnittszahl nicht unerheblich geringer, je nach Treffer: Nach dem früheren Erhebungssystem gab es in den Erhebungsbögen Differenzierungsmöglichkeiten, z.B. mit der Differenzierung nach Kammer- oder Einzelrichterentscheidung, mit jeweiligen eigenen Basiszahlen. Diese Möglichkeit der gerechten erkennenden Differenzierung ist heute nicht mehr möglich, sie wurde bis zur fast perfekten Intransparenz abgeschafft. (Quelle 4: Vgl. Erhebungsbogen von der Gutachterin PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Erhebung 2014.), denn es gibt nur noch eine bundesweite Basiszahl. Das gleiche Schicksal ereilte die übrigen Differenzierungsmöglichkeiten. Statt diese Erkenntnismöglichkeiten aufrecht zu erhalten bzw. zu erweitern und zu verbessern, werden sie bis zur Unerkennbarkeit abgeschafft.

Dies bedeutet für unser obiges Gutachtenbeispiel ein **Pensum von 122 Akten.** Diese neue Methode, Per§y, führt zu einer Enteignung der Belastungsargumentation und zur Enteignung hinsichtlich der Belastungserkenntnis. Richterliches Personal wird nur für das erwartete Arbeitsvolumen, minus bis zu 30 % Mehrarbeit, zur Verfügung gestellt. Der Richter bekommt also, vorerst, eine Prämie, eine Zeitprämie, wenn er sich – unabhängig gesteuert seiend - anpaßt. Durchschnitt als Dienstpflicht? Wobei der Durchschnitt tendenziell abgesenkt wird.

Stimmen zur Frage, Aufwandstreiber oder nicht: „Zahlen entfalten eine eigene Magie!“. Kann es dann nicht hilfreich sein, Argumente für einen rationalen Dialog zu haben? oder, „Wenn die Justizverwaltung erfährt, dass der Aufwandstreiber „Gutachten“ zu einer eigenen Basiszahl führt, die 300 % höher liegt als ohne, wird dann nicht ein Druck auf den Richter ausgeübt, ohne Gutachten zu entscheiden?“ Also ohne Transparenz kein Druck? Zumindest: Ohne Transparenz keine sachlich qualitative Diskussion auf der Ebene von gutachterlichen Erkenntnissen. Schauen wir, welche Zahlen für das jeweilige Bundesland besser sind. Der Druck jedenfalls ist sichergestellt, vergleiche das Dienstgerichtsverfahren in Stuttgart mit dem Argument der Dienstaufsicht: „Durchschnitt ist Dienstpflicht“! All diese Positionen werden vertreten, aber die jetzige Erhebungsmethode ist nicht mehr die Methode „Pebb§y“! Nach dem Selbstverständnis von Pebb§y war diese Methode fortschreibungsfähig.

Nunmehr gibt es nur noch: Per§y!

Ist ein Gutachten gut, wenn es keine Überlast feststellt? Gäbe es da nicht Akzeptanzprobleme? Wäre nicht eine ermittelte Überlast, die im Bereich – 30 % Korridor? - des „Zumutbaren“ wäre, in Bezug auf eine reduzierte Personalausstattung, besser?

Wird unsere Heldin noch gewinnen, welche Aufgaben werden sich ihr noch stellen, welche Herausforderungen und Gefahren lauern noch auf sie?

Fortsetzung folgt!
Frankfurt am Main
Ingolf Tiefmann

p.s.: Der letzte Gutachtenentwurf ist von der Mehrheit der im Lenkungsausschuß vertretenden Mitglieder unter Vorbehalt einer Liste von erheblichen Mängeln, die es noch zu beseitigen galt – ob dies geschehen, ist diesseits noch nicht bekannt -, abgenommen worden.

Hinsichtlich des unterstützenden Personals ist das Gutachten nicht verwertbar.

Alle Richterverbände hatten schriftlich vor dem Termin die Abnahmefähigkeit mit substantiierten Begründungen verneint bzw. in Frage gestellt.

Beitrittserklärung

Ich erkläre meinen Beitritt zum Deutschen Richterbund – Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – Landesverband Hessen

und zur Bezirksgruppe ……., mit Wirkung vom .....

Name:..... Vorname:..... geb.:.....

Amtsbezeichnung:..... Dienstort:.....

Richterin/Richter auf Probe bitte Einstellungsdatum angeben:……

Privatanschrift:

(Straße)…….....

(PLZ, Ort).....

(Email)…….....

....., den..... Unterschrift:.....

In die Übermittlung bzw. Speicherung meiner Anschrift um Zwecke der Erfassung der Mitglieder des Deutschen Richterbundes durch die Bezirksgruppe, den Landesverband und den Bundesverband willige ich in entsprechender Anwendung von § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 9 BDSG ein.

....., den..... Unterschrift:.....

Einzugsermächtigung

Name:..... Vorname:.....

Ort:..... Straße:.....

Ich ermächtige den Deutschen Richterbund Landesverband Hessen meinen Mitgliedsbeitrag in Höhe von derzeit 140,00 € von folgendem Konto bis auf Widerruf abzubuchen:

IBAN:..... BIC:.....

Name des Instituts.....Name des Kontoinhabers: .....

Mir ist bekannt, dass über die Möglichkeit hinaus, der Abbuchung binnen 6 Wochen zu widersprechen, der Deutsche Richterbund im laufenden Jahr abgebuchte Beträge auf Anforderung erstattet, ohne dass eine Begründung für die Anforderung gegeben werden muss. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

....., den..... Unterschrift:.....

Deutscher Richterbund - Landesverband Hessen:
Vorsitzender: RiAG Dr. Daniel Saam, mail: daniel.saam@richterbund-hessen.de
Stellv. Vorsitzende: Ri'inAG Constanze Veit, mail: constanze.veit@richterbund-hessen.de
Zweite stellv. Vorsitzende LOStA a. D. Dr. Ursula Goedel, mail: dr-goedel@t-online.de

SATZUNG

des Landesverbandes Hessen im Deutschen Richterbund - Fassung vom 6. Oktober 1995

§ 1

Der Verband trägt den Namen „Deutscher Richterbund (Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) Landesverband Hessen". Er ist auf Landesebene Spitzenorganisaton zur Vertretung der Interessen der Richter und Staatsanwälte in der Öffentlichkeit, bei den Behörden und vor dem Parlament und gliedert sich seinerseits in Bezirksgruppen und Fachgruppen.

§ 2

Aufgabe des Verbandes ist insbesondere die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit, die Wahrung des Legalitätsprinzips, die Förderung der Gesetzgebung und Rechtspflege und die wissenschaftliche und praktische Fortbildung seiner Mitglieder.

§ 3

Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 4

(1) Mitglied kann jeder Volljurist werden, der in Hessen richterliche oder staatsanwaltschaftliche Aufgaben wahrnimmt oder als früherer Richter oder Staatsanwalt im Ruhestand lebt.
(2) Die Mitgliedschaft können auch die in den §§ 109-111 des Deutschen Richtergesetzes bezeichneten Richter erwerben, wenn sie die übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen.
(3) Die Mitgliedschaft kann mit Zustimmung des Landesvorstandes bei Übertritt in ein anderes Amt im öffentlichen Dienst beibehalten werden.

§ 5

(1) Die Mitgliedschaft erlischt
1. mit dem Fortfall der Voraussetzungen, unter denen sie erworben werden konnte (§ 4),
2. durch Austritt, der mit Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres erklärt werden kann,
3. durch Ausschluß.
(2) Der Ausschluß kann vom Vorstand des Verbandes aus wichtigem Grund beschlossen werden. Gegen diesen Beschluß ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet

§ 6

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

(1) Die Leitung des Verbandes obliegt dem Vorstand.
(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenführer, den Bezirksgruppenvorsitzenden, den Fachgruppenvorsitzenden, den auf Vorschlag des Verbandes gewählten Mitgliedern des Vorstandes des Deutschen Richterbundes und weiteren von der Versammlung gewählten Mitgliedern, darunter mindestens einem Richter auf Probe zum Zeitpunkt seiner Wahl. Die Bezirksgruppenvorsitzenden, die Fachgruppenvorsitzenden und die weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder können sich in den Sitzungen vertreten lassen. Zur Wahl in den Vorstand des Deutschen Richterbundes vorgeschlagen werden soll in erster Linie der jeweilige Vorsitzende des Landesverbandes.
(3) Zur Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes sowie zu seiner Vertretung nach außen bilden der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführer und der Kassenführer den geschäftsführenden Vorstand. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann den Verband allein vertreten.
(4) Der geschäftsführende Vorstand sowie die weiteren Mitglieder (Abs. 2, S. 1 a.E.) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt
(5) Die Verbandsmitglieder in jedem Landgerichtsbezirk bilden Bezirksgruppen. Die Verbandsmitglieder aus den besonderen Gerichtszweigen können sich zu Fachgruppen zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung jeder Bezirksgruppe wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Bezirksgruppenvorstand, der aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muß. Im übrigen gelten für die Organe der Bezirksgruppen die Vorschriften dieser Satzung sinngemäß.

§ 8

(1) Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder.
(2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9

Die Mitgliederversammlung tritt zusammen:
1. jährlich wenigstens einmal, spätestens bis zum 1. November,
2. wenn 114 der Mitglieder es beantragen,
3. wenn der Vorstand es für angezeigt erachtet.

§ 10

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
(2) Zur Abänderung der Satzung und Auflösung des Verbandes ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
(3) Jedes Mitglied kann sich durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.

§ 11

Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in eine vom Verhandlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 12

Bei Auflösung des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung über das Verbandsvermögen.